Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten vom 19.05.1992.

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BG BL. I S. 465) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (BG BL. 1. S. 2441) und des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) des Landes NordrheinWestfalen vom 20. April 1971 (GV NW S. 119/SGV NW S. 7103) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 21.02.1984 (GV NW S. 196) wird von der Gemeinde Ladbergen als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluß des Rates der Gemeinde Ladbergen vom 14.05.1992 für das Gebiet der Gemeinde Ladbergen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Geändert durch die "Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Vergnügungsstätten vom 19.05.1992" vom 05.11.1993

Geändert durch die "Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentlichen Vergnügungsstätten vom 19.05.1992" vom 26.08.1999

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr (§ 16 GastV NW).

§ 2

- (1) Für die Nacht vom 31.12. (Silvestertag) zum 01.01. wird die allgemeine Sperrzeit aufgehoben.
- (2) Die allgemeine Sperrzeit wird für die nachstehend aufgeführten Tage im gesamten Gemeindegebiet hinausgeschoben (Verkürzung der Sperrzeit):
 - 1. Am 30.04. auf 3.00 Uhr des folgenden Tages
 - 2. Am 01.05. auf 3.00 Uhr des folgenden Tages

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1 und 2 dieser Verordnung verstößt.
 - Auf die Vorschriften des § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 12, Abs. 2 Ziff. 4 des Gaststättengesetzes wird hingewiesen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Ladbergen als örtliche Ordnungsbehörde